

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)

A Problem und Ziel

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVObI. M-V S. 226) regelt die Rahmenbedingungen für die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen mit dem Zweck, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen sowie die Bedürfnisse in Bezug auf Lebens- und Arbeitsbedingungen in einen Ausgleich zu den Interessen der Touristen im Land zu bringen.

Es ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2007 einem gesellschaftlichen Wandel und einer sich fortentwickelnden Rechtsprechung ausgesetzt. Zudem ist die Ermächtigungsgrundlage für die Bäderverkaufsverordnung, deren Geltungszeitraum am 14. April 2024 endet, darin festgeschrieben. Beides bietet Anlass für seine Überarbeitung.

Die Regelungslage wird den sich fortentwickelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Zugleich wird sich ändernden Versorgungsbedürfnissen der Gäste in Mecklenburg-Vorpommern und dem rechtlich unabdingbaren Schutz der Sonn- und Feiertage ausgleichend Rechnung getragen.

B Lösung

Der wesentliche Regelungsgehalt des Ladenöffnungsgesetzes bleibt erhalten. Jedoch sollen diverse inhaltliche Anpassungen, eine Überarbeitung der Gesetzesstruktur sowie die Präzisierung einiger Begrifflichkeiten die Verständlichkeit und die Rechtsklarheit erhöhen. Daneben ist eine Anpassung der Verordnungsermächtigung für eine zeitgemäße Verordnung nach § 5 Absatz 1 zur Freigabe von besonderen Sonderöffnungszeiten mit einer neuen Systematik und zur Ablösung der Bäderverkaufsverordnung geboten. Wegen des daraus resultierenden Änderungspensums wurde von einem Änderungsgesetz abgesehen. Das Ladenöffnungsgesetz soll zur Erhaltung der Lesbarkeit durch eine Neufassung abgelöst werden.

Die Neufassung des Öffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthält im Verhältnis zum geltenden Ladenöffnungsgesetz im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

Der gesamte Normtext ist im Hinblick auf eine gut verständliche und einheitliche Begriffsverwendung redaktionell überarbeitet worden. Im gleichen Sinne ist der Umfang der Regelungen zum Anwendungsbereich und zu den vorgezogenen Begriffsbestimmungen erweitert worden, was zu einer textlichen Entlastung der nachfolgenden Tatbestände führt. Die Normstruktur ist dahingehend überarbeitet worden, dass die Abgrenzung der allgemein zulässigen Öffnungszeiten von den verschiedenen Sonderöffnungstatbeständen deutlicher ist. Die Neuordnung der Sonderöffnungstatbestände ist entsprechend ihrer systematischen Einordnung erfolgt, was das Erfassen der Regelungsstruktur erleichtert.

Die nun in § 5 des Gesetzentwurfes enthaltene Verordnungsermächtigung legt in Abkehr vom § 10 LöffG M-V, der Rechtsgrundlage der geltenden Bäderverkaufsverordnung ist, eine geänderte Systematik für den Erlass einer neuen Verordnung für weitere Sonderöffnungszeiten in Gemeinden, Gemeindeteilen oder -zusammenschlüssen (Tourismusregionen) zugrunde. Anknüpfungspunkte der Verordnung für eine Freigabe bei diesen Sonderöffnungszeiten werden zukünftig der Anerkennungsmechanismus des Kurortgesetzes oder die Anerkennung einer UNESCO-Welterbestätte und für beide Fälle die Feststellung eines besonders hohen Tourismusaufkommens sein.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die Kabinettsbefassung erfolgt aufgrund von § 6 Absatz 1 Buchstabe a GOLR.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht gegenüber der bestehenden Regelungslage kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Es entstehen keine Kosten, die über den aufgrund der derzeitigen Regelungslage gegebenen Umfang hinausgehen.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land
Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Oktober 2023
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt inhaltliche Voraussetzungen für zulässige Zeiträume des Feilhaltens innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen aller Art, insbesondere auch sonstigen Verkaufsständen, sofern von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden (Öffnungszeiten).

(2) Erfasst wird auch die Entgegennahme von Warenbestellungen und die fachliche Beratung vor Ort.

(3) Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist das Feilhalten

1. über elektronische Medien,
2. in Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung, sowie
3. auf gewerberechtlich festgesetzten Messen, Ausstellungen und Volksfesten sowie Märkten mit Ausnahme der Wochenmärkte.

(4) Kundinnen und Kunden, die zum Ende der zulässigen Öffnungszeit anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(5) Auf zulässige Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen soll an der Verkaufsstelle gut sichtbar hingewiesen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheiken, Reiseandenken, Spielzeug geringeren Wertes und Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen und ausländische Geldsorten.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage nach § 2 Absatz 1 des Feiertagesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren aller Art zum Verkauf an jedermann.

(4) Wirtschaftlich Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1.

(5) Spätdienst im Sinne des Gesetzes sind Arbeits- und Beschäftigungszeiten nach 20:00 Uhr.

§ 3

Allgemein zulässige Öffnungszeiten

(1) Allgemein zulässige Öffnungszeiten sind

1. Werktage montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung, samstags von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
2. der 24. Dezember an einem Sonntag bis längstens 14:00 Uhr für höchstens drei Stunden, sofern überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume feilgehalten und die Hauptzeiten der Gottesdienste nicht gestört werden.

(2) Nicht zugelassene Öffnungszeiten sind

1. Sonn- und Feiertage,
2. der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14:00 Uhr, sofern nicht ausnahmsweise Sonderöffnungszeiten entweder nach § 4 zugelassen oder nach §§ 5 und 6 freigegeben sind.

§ 4

Sonderöffnungszeiten für bestimmte Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Urproduktion in Direktvermarktung durch den Erzeuger sowie Reisebedarf abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 für höchstens fünf Stunden geöffnet sein, sofern die vorgenannten Waren in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen. Im Nebensortiment dürfen auch Lebens- und Genussmittel in Mengen abgegeben werden, die zweckgerichtet dem Hauptsortiment entsprechen.

(2) Am 1. Mai ist das Feilhalten nach Absatz 1 nur dann erlaubt, wenn die wirtschaftlich Verantwortlichen oder deren Familienangehörige unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Waren persönlich feilhalten.

(3) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 während des ganzen Tages geöffnet sein. Dabei ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf gestattet.

(4) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie auf Flug- und in Fährhäfen dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 ohne zeitliche Begrenzung und abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Dabei ist nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

(5) Apotheken dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 während des ganzen Tages geöffnet haben. Dabei ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet. Die Regelungen über die Dienstbereitschaft von Apotheken bleiben unberührt.

§ 5

Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen, Verordnungsermächtigung

(1) Das für Gewerberecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung weitere Öffnungszeiten abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Welterbestädten, die ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen, und in Gemeinden, Gemeindeteilen oder -zusammenschlüssen (Tourismusregionen), die nach dem Kurortgesetz anerkannt sind und ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen, für die dort gelegenen Verkaufsstellen freizugeben. In der Rechtsverordnung werden das Verfahren und die Voraussetzungen zur Bestimmung dieser Gemeinden, Gemeindeteile und Tourismusregionen sowie der Umfang von dort freigegebenen Sonderöffnungszeiten geregelt.

(2) Diese weiteren Sonderöffnungszeiten von Verkaufsstellen sind ausnahmsweise abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 an Sonntagen zulässig, die auch Feiertage sein können, sofern die Hauptzeiten der Gottesdienste nicht gestört werden.

(3) Die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden können unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung die Sonderöffnungszeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränken.

§ 6

Sonderöffnungszeiten an Samstagen und Sonntagen aus besonderem Anlass oder im öffentlichen Interesse

(1) Für nicht nach § 5 Absatz 1 bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile dürfen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 an jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine Feiertage sind, weitere Öffnungszeiten festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden. Die freigegebene Öffnungszeit muss außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht am Ostersonntag, am Pfingstsonntag sowie an Sonntagen des Monats Dezember, mit Ausnahme des ersten Advents.

(3) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen sind Öffnungszeiten an vier Samstagen im Jahr abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 24:00 Uhr zulässig. Diese sind der zuständigen Behörde oder der durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörde zwei Wochen im Voraus unter Angabe des konkreten Zeitraumes durch den wirtschaftlich Verantwortlichen oder einen Zusammenschluss von wirtschaftlich Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 6 Absatz 1 bis 3 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Arbeitnehmerschutz in Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1, Ausgleichszeiten, Arbeitsverbot

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten arbeiten, jeweils zuzüglich erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei acht Stunden nicht überschreiten. Mindestens ein Wochenende im Kalendermonat muss arbeitsfrei sein.

(2) Auf die sozialen Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll Rücksicht genommen werden.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen pro Doppelwoche nur bis zur Hälfte der Werktage im Spätdienst beschäftigt werden.

(4) Arbeitsfreistellungen dürfen nicht außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben Anspruch auf folgende ausgleichende Arbeitsfreistellungen:

1. bei bis zu drei Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an jedem zweiten Sonntag ganztägig oder in jeder zweiten Woche an einem Arbeitstag ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen,
2. bei mehr als drei Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche in der Zeit ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen,
3. bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen,
4. anstelle einer Freistellung ab 13:00 Uhr nach den Nummern 1 und 2 darf an einem Samstag oder ein Montagvormittag bis 14:00 Uhr von der Arbeit freigestellt werden.

(6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Spätdienst an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen arbeiten, sind binnen acht Wochen nach Entstehen der Ausgleichsansprüche von der Arbeit freizustellen. Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, ist ein angemessener Entgeltzuschlag zu zahlen.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf Verlangen von einer Arbeit im Spätdienst freizustellen, wenn sie mit einem Kind unter zwölf Jahren oder einer Person, die nach § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Kind gilt, in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige, angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen. Der Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(8) Wirtschaftlich Verantwortliche sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes zu führen und entsprechende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen.

(9) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und 2 bewilligen. Dabei müssen mindestens 15 freie Sonntage für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bleiben. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(10) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 8

Aufsicht und Auskunft

(1) Die zuständigen Behörden nach § 9 überwachen die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes (Aufsicht) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 während der Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die wirtschaftlich Verantwortlichen haben das Betreten und Besichtigen zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Wirtschaftlich Verantwortliche sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 9

Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 ist das für Gewerberecht zuständige Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

(2) Soweit Belange des gesetzlichen Arbeitsschutzes betroffen sind, obliegt abweichend von Absatz 1 die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung von § 4 Absatz 2 sowie der §§ 7 und 8 Absatz 2 und 3 sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 11 bis 22 und Absatz 2 dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als wirtschaftlich Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 an einem Samstag nach 22:00 Uhr Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, ohne der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus eine Öffnungszeit bis 24:00 Uhr gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 schriftlich angezeigt zu haben,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, nach 14:00 Uhr oder länger als drei Stunden oder Waren, die weder Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume sind, feilhält oder das Feilhalten zulässt und dadurch die Hauptzeiten der Gottesdienste stört,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 an Sonn- und Feiertagen Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt,
 4. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 am 24. Dezember nach 14:00 Uhr Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen für über fünf Stunden feilhält oder dieses zulässt, andere Waren als Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse und Reisebedarf feilhält oder die vorgenannten Waren nicht das Hauptsortiment der Verkaufsstelle darstellen,
 6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Lebens- und Genussmittel in Mengen feilhält, die dem Zweck des Hauptsortiments nicht entsprechen,
 7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Waren feilhält, die nicht als Ersatzteile für Kraftfahrzeuge für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind oder nicht Betriebsstoffe oder Reisebedarf sind,
 8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 am 24. Dezember nach 17:00 Uhr Waren einschließlich Reisebedarf feilhält oder dieses zulässt,
 9. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 an Sonn- und Feiertagen Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, die nicht Reisebedarf sind,
 10. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 an Sonn- und Feiertagen andere Waren als Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel feilhält oder das Feilhalten zulässt,
 11. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen über die jeweils zugelassenen Öffnungszeiten nach §§ 3 bis 6 hinaus beschäftigt oder an mehr als jährlich 22 Sonn- und Feiertagen einsetzt,
 12. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für mehr als acht Stunden zulässt,
 13. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mindestens ein Wochenende im Kalendermonat von der Arbeit freistellt,
 14. entgegen § 7 Absatz 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Doppelwoche öfter als gesetzlich zugelassen im Spätdienst beschäftigt,
 15. entgegen § 7 Absatz 4 Arbeitsfreistellungen in Zeiten gewährt, in denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss,
 16. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt wurden, nicht an jedem zweiten Sonntag ganztägig oder in jeder zweiten Woche an einem Arbeitstag ab 13:00 Uhr oder entsprechend § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 von der Arbeit freistellt,
 17. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag für länger als drei Stunden eingesetzt wurden, nicht an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr oder entsprechend § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 von der Arbeit freistellt,

18. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag für länger als sechs Stunden eingesetzt wurden, nicht an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freistellt,
19. entgegen § 7 Absatz 6 Satz 1 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die geleisteten Arbeitsstunden im Spätdienst keine angemessene Freistellung von der Arbeit binnen acht Wochen nach Entstehen der Ausgleichsansprüche oder entgegen § 7 Absatz 6 Satz 2, sofern keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, keinen angemessenen Entgeltzuschlag gewährt,
20. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren oder einer Person, die nach § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Kind gilt, in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige, angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen, nicht auf Verlangen vom Spätdienst unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 7 Satz 2 freistellt,
21. entgegen § 7 Absatz 8 kein Verzeichnis nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes führt oder den entsprechenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt,
22. entgegen § 8 Absatz 3 gegenüber der nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen keine Auskünfte erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 gegenüber der nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde keine Auskünfte erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden. In den Fällen vorsätzlichen Handelns nach Absatz 1 Nummer 11 bis 21, wodurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, können wirtschaftlich Verantwortliche mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro bestraft werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Bis eine Bestimmung von Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen nach § 5 Absatz 1 erfolgt ist, sind die Orte und Ortsteile, die in der Anlage 1 der Bäderverkaufsverordnung vom 22. März 2019 (GVOBl. M-V S. 130) benannt sind, als nach § 5 Absatz 1 bestimmte Gemeinden, Gemeindeteile oder Tourismusregion anzusehen. Dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 5 Absatz 1.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ladenöffnungsgesetz vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVObI. M-V S. 226) ist seit seinem Inkrafttreten dem gesellschaftlichen Wandel und einer sich fortentwickelnden Rechtsprechung ausgesetzt. Es enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Bäderverkaufsverordnung, deren Geltungszeitraum am 14. April 2024 endet. Beides bietet Anlass für eine Überarbeitung des Ladenöffnungsgesetzes.

Der wesentliche Regelungsgehalt des Ladenöffnungsgesetzes bleibt dabei erhalten. Neben der Anpassung der Verordnungsermächtigung für eine Verordnung nach § 5 Absatz 1 zur Freigabe von besonderen Sonderöffnungszeiten mit einer neuen Systematik und zur Ablösung der Bäderverkaufsverordnung sollen einige inhaltliche Anpassungen, eine Überarbeitung der Gesetzesstruktur sowie die Präzisierung einiger Begrifflichkeiten (wie beispielsweise Feilhalten) die Verständlichkeit, aber auch die Rechtsklarheit erhöhen. Wegen des daraus resultierenden Änderungspensums wurde von einem Änderungsgesetz abgesehen; vielmehr wird nunmehr eine konstituierende Neufassung vorgelegt. Wenn auch ganz wesentliche inhaltliche Teile des Ladenöffnungsgesetzes übernommen werden, wird zur Erhaltung der Lesbarkeit die bisherige Erstregelung vollständig aufgehoben und durch das neue Öffnungszeitengesetz ersetzt.

Der Landesgesetzgeber verfügt über die erforderliche Regelungskompetenz. Nach Herausnahme des Ladenschlusses aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes [Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG)] liegt die Gesetzgebungskompetenz für eine Neukonzeption der Verkaufsstellenöffnungszeiten ausschließlich bei den Ländern. Das Ladenschlussgesetz des Bundes gilt als partielles Bundesrecht nur in den Ländern fort, in denen es kein eigenes Landesgesetz gibt (Artikel 125a GG).

Die vorgelegte Fassung des Ablösegesetzes regelt, wie auch die aufgehobene Norm, grundsätzliche Öffnungszeiten, die Bedingungen für weitere besondere Sonderöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aufgrund von Lebens- und Arbeitsbedingungen und hat gleichzeitig den herausragenden Zweck, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen. Dieser grundlegende Schutz durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung (WRV) ist der entscheidende Maßstab für die Regelungen und die Rechtsauslegung.

Der Gesetzgeber ist gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV verpflichtet, den Sonn- und Feiertagsschutz entsprechend auszugestalten. Die Grenzen dieses Gestaltungsspielraumes bildet das verfassungsrechtlich geforderte Mindestmaß des Sonntagsschutzes. Um dieses Mindestmaß zu wahren, muss der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe als Regel festsetzen. Die Schutzpflicht aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG wird konkretisiert und das Sozialstaatsprinzip umgesetzt, indem jeder Person regelmäßig Ruhetage garantiert werden. Von Bedeutung ist, dass die Bürgerinnen und Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und somit das machen können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Ausnahmen davon dürfen nur vorgesehen werden, wenn dadurch gleich- oder höherrangige Rechtsgüter gewahrt werden (Regel-Ausnahme-Verhältnis).

Ein Umsatzinteresse von Gewerbetreibenden oder ein Interesse am alltagsgleichen Einkaufsbummel potenzieller Kundinnen und Kunden ist dabei jedenfalls nicht ausreichend. Vielmehr darf die Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht zu einer weitgehenden Gleichstellung von Sonn- und Feiertagen mit Werktagen und ihrer alltäglichen Betriebsamkeit führen.

Die ausnahmsweise Sonderöffnung an Sonn- und Feiertagen bei gebietsweiten oder aber gegenständlich definierten Verkaufsstellen bedarf besonders gewichtiger Gründe. Weniger gewichtige Sachgründe können regelmäßig nur räumlich oder gegenständlich eng begrenzte Öffnungen mit geringer prägender Wirkung für den Charakter des Tages rechtfertigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: je weitergehend die werktägliche Öffnung freigegeben ist, desto mehr ist bei Sonn- und Feiertagen der gewichtige Schutz dieser Tage im Verhältnis zum ökonomischen Interesse des Handels und Versorgungsinteresse der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.

Dieses Gesetz ist eine diesbezügliche Weiterentwicklung vom Ladenschlussgesetz des Bundes des letzten Jahrhunderts über das Ladenöffnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern hin zum Öffnungszeitengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Änderungen der Rahmenbedingungen für besondere Sonderöffnungszeiten kommt es durch eine neue Ausrichtung der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 5 Absatz 1 zur Freigabe besonderer Sonderöffnungszeiten, die die Bäderverkaufsverordnung ablösen wird. Durch die Neuregelung wird verstärkt den besonderen Gegebenheiten und der geografischen Lage des Landes sowie dem Tourismusaufkommen und den daraus erwachsenden Bedürfnissen Rechnung getragen. Zukünftig können nur die nach dem Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) anerkannten Orte und die Welterbestädte Sonderöffnungszeiten für ihre Tages- und Übernachtungsgäste anbieten, die darüber hinaus auch ein besonders hohes Tourismusaufkommen nachweisen können.

Denn wesentliches Ziel der Schaffung einer Regelung zur Sonntagsöffnung in touristisch bedeutsamen Gebieten ist die nachhaltige Förderung des Tourismus und damit einer der maßgeblichen Wirtschaftsfaktoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Gerade der Einzelhandel hat eine wichtige touristische Funktion für die Attraktivität des Landes als Tourismusdestination. Mit der Umsetzung touristischer Bedarfe jenseits kultureller Einrichtungen oder der Gastronomie ist der Handel und damit die Öffnung von Verkaufsstellen auch am Wochenende unmittelbar verknüpft. Dies beruht auf der stetig steigenden Erwartungshaltung der Gäste, auch im Vergleich zu touristischen Angeboten in anderen Bundesländern sowie im angrenzenden Ausland.

Der verfassungsrechtlich gebotene Schutzrahmen bleibt aber unangetastet, indem die Sonderöffnungen entsprechend dem Regelungszweck von einem regional auftretenden, besonders hohen Tourismusaufkommen abhängig gemacht werden und somit auf das gebotene Maß begrenzt bleiben.

Aufgrund der Sperrwirkung von § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss des Bundes (Ladenschlussgesetz) entfaltet das Arbeitszeitgesetz des Bundes hier keine Wirkung, sodass mit § 7 keine konkurrierenden Regelungen geschaffen werden. § 7 enthält über § 17 des Ladenschlussgesetzes hinausgehende Regelungen. § 17 des Ladenschlussgesetzes entfaltet dahingehend keine Sperrwirkung, da eine erschöpfende Regelung der Materie durch den Bund nicht ersichtlich ist (vgl. BVerfG – BvR 931/12 – vom 14. Januar 2015).

B Besonderer Teil**Zu § 1**

Der Anwendungsbereich stellt den Bezug sämtlicher Regelungen im Folgenden klar. Im Ergebnis wird der Kerngehalt des § 1 LöffG M-V übernommen und geringfügig ergänzt. Erstmals wird allerdings der Begriff der Öffnungszeiten als Anknüpfungspunkt für die im folgenden vorgenommene Unterscheidung von allgemein zulässigen Öffnungszeiten und Sonderöffnungszeiten festgeschrieben.

Zu Absatz 1

In § 1 Absatz 1 wird der Geltungsbereich dieses Gesetzes definiert. In Abkehr von § 1 Absatz 1 Satz 1 LöffG M-V wird anstelle des gewerblichen Verkaufs nunmehr im Abgleich mit der Gewerbeordnung (GewO) das gewerbliche Feilhalten von Waren aller Art in und außerhalb von Verkaufsstellen, insbesondere auch sonstigen Verkaufsständen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Hierdurch wird die aufgrund der Verwendung des Begriffs des gewerblichen Verkaufs bestehende rechtliche Unschärfe beseitigt. Der Begriff des Verkaufs ist genau genommen rechtlich nicht definiert. Er weist lediglich auf die Rolle des Verkäufers beim Kaufvertrag nach § 433 BGB und sich daraus ergebende Pflichten hin. Der Begriff des Feilhaltens steht mit den dort geregelten Pflichten des Verkäufers allerdings in keinem Zusammenhang. Das gewerbliche Feilhalten erfolgt nach zivilrechtlichem Maßstab bereits durch eine Invitatio ad offerendum, der „Einladung“ zur Abgabe eines Angebotes. Für das Feilhalten ist der spätere Abschluss eines Kaufvertrages nicht erforderlich. Die historisch begründete Wortwahl des Feilhaltens gewährleistet insofern die erforderliche ordnungsrechtliche Bestimmtheit. Definitiv sind durch das Feilhalten von Waren zugleich jegliche Dienstleistungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Um das Gesetz trotzdem auf eine zeitgemäße sprachliche Grundlage zu stellen, wird der Begriff der zulässigen Öffnungszeiten definiert und dem weiteren Aufbau der (Sonder-)Tatbestände zugrunde gelegt. Durch die Bezugnahme auf Öffnungszeiten kann die wiederholte Benennung des Begriffs Feilhalten infolge seiner Definition in § 2 Absatz 3 zur besseren Lesbarkeit der Regelungen im Folgenden entfallen.

Die Aufzählung der Örtlichkeiten unter Ergänzung der erforderlichen festen Stelle erfolgt in Anlehnung an § 1 LöffG M-V und ist insbesondere zur Abgrenzung des Reisegewerbes erforderlich.

Nicht vom Tatbestand einer Verkaufsstelle im Sinne des § 1 Absatz 1 erfasst ist der Verkauf von Zubehörartikeln in Museen während der Öffnungsdauer, bedingt durch die Beschränkung von Angebot und Personenkreis.

Zu Absatz 2

Es ist klarzustellen, dass auch die Entgegennahme von Warenbestellungen und die fachliche Beratung vor Ort den Tatbestand des gewerblichen Feilhaltens erfüllt. Hier handelt es sich um eine begriffliche Ergänzung zum LöffG M-V.

Zu Absatz 3 Nummer 1

In Anlehnung an das LöffG M-V wird das Feilhalten über elektronische Medien auch weiterhin nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Eine solche Regelung ist nicht von der Normgebungskompetenz des Landes umfasst.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Mit der Ausnahme von Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung geprägt sind, wird auf ein neuartiges Geschäftsmodell im Einzelhandel reagiert, das in verschiedenen Ausprägungen mit den Begriffen „automatische 24-Stunden-Läden“, „digitale Kleinstsupermärkte“ oder „begehbare Warenautomaten“ beschrieben wird.

Allen Konstellationen gemein ist, dass diese Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonal betrieben werden und Zugang sowie Bezahlung ausschließlich automatisiert bzw. auf der Grundlage von digitalen Verfahren erfolgen. Da Belange des Arbeitnehmerschutzes und des Wettbewerbschutzes durch die genannten Kleinstverkaufsstellen aufgrund des Konzeptes nicht berührt werden, ist deren Aufnahme in den Anwendungsbereich der Öffnungszeitenregelungen weder erforderlich noch geboten. Der Gesetzgeber ermöglicht zugleich eine Gleichheit der Lebensverhältnisse im Hinblick auf die ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern. Die Sortimentsauswahl und die Größe der Kleinstverkaufsstellen sind daher an diesem Versorgungsauftrag zu messen. Seine rechtlichen Grenzen findet der Einsatz des genannten Geschäftsmodells jedenfalls in den Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Landes sowie des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Diese Regelung zum Anwendungsbereich wurde ergänzt. Der Anwendungsbereich wurde dadurch klarstellend formuliert, indem er sich nicht auf gewerblich festgesetzte Messen, Ausstellungen, Volksfeste sowie Märkte, wie zum Beispiel Jahrmärkte, bezieht. Diese sind in der Gewerbeordnung hinreichend reglementiert (Marktrecht) und dienen durch ihren speziellen Charakter nicht der alltäglichen Versorgung mit Ge- und Verbrauchsgütern. Vielmehr steht der unterhaltende Charakter (Schausteller) hier im Vordergrund. Lediglich Wochenmärkte, die gerade dem Ziel der alltäglichen Versorgung mit Ge- und Verbrauchsgütern dienen, unterfallen weiterhin dem Anwendungsbereich der Norm.

Zu Absatz 4

Hier wurde die Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 4 LöffG M-V redaktionell angepasst und an einem neuen, geeigneteren Standort übernommen. Die Kundinnen und Kunden, die sich zum Ende der Öffnungszeiten noch in der Verkaufsstelle befinden, sollen im eigenen Interesse, Waren erwerben zu wollen, und im Sinne des wirtschaftlichen Interesses des Gewerbetreibenden noch bedient werden dürfen. Zugleich soll zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeschlossen werden, dass noch über die Öffnungszeiten hinausgehend ein Kundenzustrom in die Verkaufsstelle stattfindet.

Zu Absatz 5

Um die Sonderöffnungszeiten praktisch wirksam werden zu lassen und auch um die erforderliche Transparenz zu schaffen, muss die Öffentlichkeit über diese besonderen Öffnungszeiten hinreichend informiert werden. Dies wird durch einen verpflichtenden Hinweis an den Verkaufsstellen sichergestellt. Die Regelung ist vom LöffG M-V inhaltlich übergeleitet und zur Nachvollziehbarkeit an neuer Stelle verortet.

Zu § 2**Zu Absatz 1**

Die bereits in § 2 LöffG M-V enthaltene Begriffsbestimmung wird überwiegend wortgleich fortgeführt. Lediglich die bisher mit „Zeitungen, Zeitschriften“ umschriebenen Tatbestandsmerkmale werden nunmehr durch „Presseerzeugnisse, Bücher“ erweitert, um den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten ausreichend Rechnung zu tragen. Die abschließende inhaltliche Definition des Reisebedarfes an dieser Stelle erleichtert die Lesbarkeit der nachfolgenden Vorschriften, da eine wiederholende Aufzählung in den Sonderöffnungstatbeständen entfällt. Die Begrenzung auf kleine Mengen bezieht sich begriffsnotwendig auf alle genannten Reisebedarfsartikel.

Zu Absatz 2

Die Benennung der Feiertage erfordert eine inhaltliche Bezugnahme auf das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – FTG M-V). Damit erfolgt für die gesetzlichen Feiertage nunmehr an dieser Stelle des Öffnungszeitengesetzes eine Legaldefinition.

Zu Absatz 3

Lediglich zur besseren Verständlichkeit erläutert die Vorschrift in zeitgemäßer Sprache den bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches verwendeten Rechtsbegriff des gewerblichen Feilhaltens, auch unter Einbeziehung des bereits im LöffG M-V verwendeten Begriffs des Verkaufs. Die Kombination aus Verwendung des althergebrachten Rechtsbegriffs des Feilhaltens zur Definition von Öffnungszeiten und seiner entsprechenden Erläuterung bei den Begriffsbestimmungen stellt eine angemessene Gewichtung der Anforderungen an Rechtssicherheit und Allgemeinverständlichkeit der Norm sicher.

Zu Absatz 4

Die in Ergänzung zum LöffG M-V neu aufgenommene Definition dient der besseren Lesbarkeit der weiteren Regelungen.

Zu Absatz 5

Die hier ebenfalls in Ergänzung zum LöffG M-V neu aufgenommene Definition dient lediglich der besseren Lesbarkeit nachfolgender Regelungen. Ein Bezug zu Arbeitszeitnormen soll mit der Definition ausdrücklich nicht hergestellt werden.

Zu § 3

Der Regelungsgehalt von § 3 LöffG M-V wird im Wesentlichen beibehalten. Dieser wird allerdings anknüpfend an den in § 1 Absatz 1 definierten Begriff der Öffnungszeiten neu formuliert, um die dort beschriebenen begrifflichen Unschärfen auszuräumen.

Der bisher in § 3 Absatz 1 enthaltene Sonderöffnungstatbestand für Samstage ist einschließlich des Erfordernisses einer Anzeigepflicht nun systematisch stringent bei den Sonderöffnungstatbeständen aus besonderem Anlass in § 6 verortet. Als allgemeingültige Rahmenbestimmung ist die bisher in § 3 Absatz 1 Satz 4 LöffG M-V enthaltene Regelung, dass bei „Ladenschluss“ – jetzt zum Ende der zulässigen Öffnungszeiten – anwesende Kundinnen und Kunden noch bedient werden können, als eigenständiger Absatz 4 zu den Festlegungen des Anwendungsbereiches in § 1 gezogen worden. Dadurch ist gewährleistet, dass dieser Grundsatz auf sämtliche (Sonder-)Öffnungszeiten Anwendung findet.

Zu Absatz 1

Die inhaltlich von § 3 LöffG M-V übernommenen, allgemein zulässigen Öffnungszeiten gelten ohne weitere Voraussetzungen für alle Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Absatz 1, sodass sich jeder wirtschaftlich Verantwortliche darauf berufen kann. Systematisch sind nunmehr die allgemein zulässigen Öffnungszeiten klar von den Sonderöffnungstatbeständen in den folgenden §§ 4, 5 und 6 abgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 2 wird die Regelung von § 3 Absatz 3 LöffG M-V inhaltlich fortgeführt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erfährt die grundsätzliche Öffnungszeitenregelung die wesentliche Einschränkung. Sie beruht auf dem verfassungsmäßig garantierten Schutz der Sonn- und Feiertage. Dieser Schutz hat Vorrang vor dem individuellen Interesse an der Möglichkeit eines Einkaufens über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das der verfassungsmäßige Schutz der Sonn- und Feiertage erfordert, ergibt sich aus dem Zusammenspiel der allgemein zulässigen Öffnungszeiten und den nicht zugelassenen Öffnungszeiten.

Die werktägliche Öffnungszeit ist zeitlich unbegrenzt. An Samstagen ist die Öffnungszeit auf den Zeitraum von 00:00 bis 22:00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen ist das gewerbliche Feilhalten in und außerhalb von Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 grundsätzlich verboten.

An einem werktäglichen 24. Dezember wird eine verkürzte allgemein zulässige Öffnungszeit vorgesehen. Hingegen wird bei einem sonntäglichen 24. Dezember eine Öffnung für drei Stunden bis längstens 14:00 Uhr ermöglicht. Dabei beschränken sich die feilzuhaltenden Waren auf Lebens- und Genussmittel sowie Weihnachtsbäume. Den Beschäftigten wird dadurch eine angemessene Vorbereitung auf das Weihnachtsfest und zugleich ein zusammenhängender Zeitraum für die Begehung des Weihnachtsfestes insgesamt gesichert. Der Regelungsgehalt entspricht somit den Anforderungen des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV.

Zu § 4

Um eine schnell erfassbare Normstruktur zu erreichen, werden unmittelbar nach den Regelungen zu den allgemein zulässigen Öffnungszeiten die Tatbestände der Sonderöffnungszeiten normiert.

In § 4 sind die für bestimmte Verkaufsstellen geltenden Sonderöffnungszeiten normiert, da diese ohne weitere Verfahrensschritte unmittelbar gelten. § 4 führt die bisher in den §§ 4 und 5 LöffG M-V enthaltenen Regelungen an einem systematisch geeigneteren Standort fort. Da der Bezugspunkt die Sonderöffnungszeiten sind, wurden folgelogisch die unterschiedlichen Verkaufsstellen hier systematisch zusammengezogen.

Bestimmte Verkaufsstellen haben zunächst aus alter Betrachtungsweise heraus, vor allem aber wegen der Unverzichtbarkeit der dort zum Verkauf angebotenen Waren, einen unentbehrlichen Versorgungsstatus.

Zu Absatz 1

Die bereits in § 5 Absatz 1 LöffG M-V enthaltene Regelung wird inhaltlich fortgeführt. Erfasst sind unverändert Verkaufsstellen für Bäckerwaren, Milcherzeugnisse und Reisebedarf und vor allem das kleine Sortiment von Lebens- und Genussmitteln. Damit bleibt auch an Sonntagen in einem berechneten und angemessen knappen Zeitfenster ein begrenztes Warenangebot zu Versorgungszwecken erhältlich. Die Beschränkung des Sortiments sichert zugleich, dass ein vollumfänglicher und damit alltäglicher Einkauf nicht erfolgen darf. Die Möglichkeit, neben den aufgezählten Waren auch im Nebensortiment weitere Lebens- und Genussmittel kaufen zu dürfen, überschreitet nicht die verfassungsrechtliche Grenze zu einer alltäglichen und damit nicht sonntäglichen Beschäftigung. Das Nebensortiment muss sich nämlich am Zweck des Hauptsortiments ausrichten, also reinen Grundversorgungszwecken dienen. Mit dem nun aufgenommenen Verweis auf den Zweck des Hauptsortiments kann der von § 5 Absatz 1 verwendete, schwer handhabbare unbestimmte Rechtsbegriff der Abgabe „in kleineren Mengen“ entfallen.

Zu Absatz 2

Der 1. Mai ist als Traditionstag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützenswert. Diese bereits in § 5 Absatz 1 Satz 3 LöffG M-V aufgrund historischer Betrachtung enthaltene Wertung wird hier inhaltlich fortgeführt. Unter Berücksichtigung des historischen Gehaltes des Feiertages müssen an diesem Tag gerade nicht die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern der wirtschaftlich Verantwortliche selbst die Öffnung der Verkaufsstelle absichern.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die bisher in § 5 Absatz 2 und 3 LöffG M-V enthaltenen Tatbestände werden mit unverändertem Regelungsgehalt inhaltlich fortgeführt: Tankstellen und Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flug- und Fährhäfen wird ein begrenzter, an den touristischen Reisezeiten ausgerichteter Öffnungszeitraum zugestanden. Das Sortiment muss folgerichtig auf die Reisetätigkeit und den touristischen Warenbedarf ausgerichtet sein.

Tankstellen dürfen Betriebsstoffe für den Betrieb von Kraftfahrzeugen abgeben. Unter die Betriebsstoffe fällt bei zeitgemäßer Betrachtung auch die Abgabe von elektrischer Ladung, soweit diese für die Fortbewegung durch Maschinenkraft erforderlich ist, wie z. B. bei Elektro-PKW.

Zu Absatz 5

Im Kern wird die Regelung des § 4 LöffG M-V inhaltlich beibehalten. Apotheken dürfen wegen ihrer gesundheitssichernden Versorgungsaufgabe in Vergleichbarkeit zur medizinischen Versorgung zu abweichenden Zeiten geöffnet haben. Die Sicherstellung des gesundheitlichen Schutzes des Einzelnen sowie der Allgemeinheit ist eine staatliche Pflicht, deren Gewicht der Frage von Öffnungszeiten vorgeht. Vielmehr ist es aufgrund der unentbehrlichen Versorgungspflicht zulässig, Sonderöffnungszeiten zuzulassen.

Die Dienstbereitschaft, die eine Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Arzneimitteln jederzeit sicherstellt, wird durch das Apothekenrecht selbst geregelt, sodass es weiterer Regelungen nicht bedarf. Die schlichte Bezugnahme auf die Regelungen des Apothekenrechts zur Dienstbereitschaft verhindert Normenkollisionen, Auslegungsfragen und verbessert die Lesbarkeit, ohne jedoch inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Die Sonderöffnungsregelung in § 5 Absatz 4 LöffG M-V für Gemeinden im Nahbereich zur Republik Polen wird nicht fortgeführt. Der Bedarf hierfür ist entfallen, da eine Wettbewerbsverzerrung aufgrund der strikten Öffnungszeitenregelungen in der Republik Polen nicht ersichtlich ist. Eine inhaltliche Überleitung des alten Normtextes wäre unangemessen.

Zu § 5

§ 5 führt die Möglichkeit aus § 10 LöffG M-V fort, die regional stark vom Tourismus geprägte Wirtschaftsstruktur angemessen zu berücksichtigen und in nach § 5 Absatz 1 bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen besondere Sonderöffnungszeiten zuzulassen. Dies ist unter Abwägung der Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes auszugestalten.

Wegen der tatsächlich und rechtlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen des Online-Handels zu stationären Verkaufsstellen ist eine rechtswidrige Ungleichbehandlung der wirtschaftlich Verantwortlichen bei definierten Sonderöffnungszeiten nicht gegeben. Ein Schutz vor Konkurrenz wird nicht verfassungsrechtlich gedeckt, sondern vielmehr das Recht an der Teilhabe am Wettbewerb geschützt.

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 enthält die Ermächtigung für eine Verordnung über Regelungen zur Freigabe von besonderen Sonderöffnungszeiten von Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Absatz 1 und zur Ablösung der Bäderverkaufsverordnung.

Das für Gewerberecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz unter den genannten Voraussetzungen im Verordnungswege diese Sonderöffnungszeiten zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Gemeinden, Gemeindeteile oder Tourismusregionen, die über eine Anerkennung nach dem Kurortgesetz verfügen und gleichzeitig ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen und dieses nachweisen.

Hierbei sind die verfassungsrechtlichen Grenzen des Spielraums bei der Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes in den besonderen Fokus zu nehmen. Wesentlicher Sachgrund für die hier eingeräumte Eingriffsmöglichkeit ist die vom Tourismus geprägte Wirtschaftsstruktur und in letzter Konsequenz daraus resultierend das Erfordernis, die Versorgung anreisender Touristen sicherzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt für die erforderliche Abwägung von Wichtigkeit des Sachgrundes und Umfang der Sonderöffnungen, dass es bei gebietsweiten und gegenständlich unbeschränkten Verkaufsstellenöffnungen besonders gewichtiger Gründe bedarf. Sachgründe von geringem Gewicht können dagegen regelmäßig nur räumlich oder gegenständlich eng begrenzte Verkaufsstellenöffnungen mit geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – BverwG 8 CN 1.19 –).

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Bundesland, das auf den Ganzjahrestourismus ausgelegt ist, ohne dass dabei eine örtliche Einschränkung auf bestimmte Regionen, wie beispielsweise die Küstenregionen, zutreffend ist. Als Tourismusdestination steht Mecklenburg-Vorpommern zudem mit den angrenzenden Regionen anderer Bundesländer und dem angrenzenden Ausland im wirtschaftlichen Wettbewerb. Die in den Anwendungsbereich von § 5 Absatz 1 fallenden Gemeinden, Gemeindeteile oder Tourismusregionen des Landes verfügen im Vergleich zu reinen Wohn- oder Geschäftsorten insbesondere in der Hauptsaison über einen sehr großen Erholungswert und ziehen damit eine überdurchschnittliche große Anzahl von Touristen an, die einen Aufenthalt in diesen Gemeinden zur Regeneration nutzen. Die Versorgung der anreisenden Touristen muss auch am Wochenende ermöglicht werden. Gerade für die vermehrten Wochenendtouristen ist die Möglichkeit eines Einkaufs von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs auch an Sonn- und Feiertagen wichtig.

Darüber hinaus umfasst eine touristische Freizeitgestaltung in einem gewissen Umfang auch das Einkaufen an Sonn- und Feiertagen. Insoweit dient die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auch der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung und indiziert einen außerordentlichen Erholungszweck. Diese Sachgründe wiegen genügend schwer, um die erweiterten Sonderöffnungszeiten in dem geregelten Ausmaß zu rechtfertigen.

Um den Ausgleich zwischen Gewicht des Sachgrundes und Umfang der Sonderöffnungszeiten zu gewährleisten und damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des Sonn- und Feiertagsschutzes zu wahren, ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnungsermächtigung abschließend beschränkt. Er erstreckt sich auf Gemeinden, Gemeindeteile und Tourismusregionen, die durch Anerkennung nach dem Kurortgesetz das Vorhandensein relevanter Einrichtungen und Örtlichkeiten nachgewiesen haben und die nunmehr zusätzlich ein besonders hohes Tourismusaufkommen nachweisen und auf die Welterbestädte als Gemeinden, die ihre grundsätzliche touristische Bedeutung durch Anerkennung einer UNESCO-Welterbestätte nachgewiesen haben, wenn auch sie ein besonders hohes Tourismusaufkommen geltend machen können. Damit ist das Ausmaß der Verordnungsermächtigung klar umrissen und unmittelbar mit dem rechtfertigenden Sachgrund verknüpft.

Das Verfahren und die Voraussetzungen für eine Bestimmung einer Gemeinde, eines Gemeindeteils oder einer Tourismusregion soll durch die Rechtsverordnung ausgestaltet werden. Ohne die Bestimmung einer Gemeinde im Sinne von § 5 Absatz 1 ist eine Ausnahme von den allgemeinen Öffnungszeiten (§ 3 Absatz 2) nicht zulässig.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Sonntagsöffnungen können nur in engen räumlichen und zeitlichen Grenzen gestattet und darüber hinaus optional auch unter Beschränkung des Warenangebots vorgesehen werden. Dies dient dem Ausgleich zwischen Gewicht des Sachgrundes und dem Umfang der Öffnungszeiten. Es wird damit und durch die mögliche Sortimentsbeschränkung verhindert, dass eine typische werktägliche Geschäftigkeit eintritt. Insbesondere die Gemeinden, die in der Folge von § 5 Absatz 1 durch besondere Sonderöffnungszeiten bestimmt werden, kommen durch ihre verantwortungsvolle Umsetzung der Sonderöffnungen vor Ort dem Schutz des Sonn- und Feiertages entsprechend der normierten Vorgaben nach.

Um dem diesbezüglichen besonderen Schutzbedarf Rechnung zu tragen, müssen die gewährten Öffnungszeiten jedenfalls außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen.

Zu § 6

§ 6 führt die bisher in § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 6 LöffG M-V geregelten Sonderöffnungen aus besonderem Anlass unter Beibehaltung des Inhalts der Regelungen an einem Regelungsstandort zusammen. Wengleich die Voraussetzungen für Sonderöffnungen an Samstagen einerseits und an Sonntagen andererseits unterschiedlich sind, so ist doch die Sonderöffnung bei beiden Tatbeständen gleichermaßen an bestimmte Ereignisse geknüpft. Bei gebietsweisen und gegenständlich unbeschränkten Öffnungen von Verkaufsstellen bedarf es besonders gewichtiger Gründe. Sachgründe von wenig Gewicht, nämlich nur räumlich oder gegenständlich eng begrenzte Öffnungen mit geringer Wirkung, rechtfertigen den öffentlichen Charakter des Tages nicht.

Zu Absatz 1

An vier Sonntagen im Jahr soll eine Sonderöffnung aus besonderem Anlass zulässig sein. Ausgenommen davon sind nunmehr allerdings die nach § 5 Absatz 1 bestimmten Gemeinden, Gemeindeteile oder Tourismusregionen, die bereits von der Möglichkeit von Sonderöffnungszeiten nach § 5 erfasst werden. Hiermit wird dem Erfordernis einer lediglich ausnahmsweisen Öffnung am Sonntag angemessen Rechnung getragen, da diesen bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen und Tourismusregionen bereits wegen ihres hohen Tourismusaufkommens besondere Öffnungszeiten eingeräumt werden können; eine doppelte Ausnahme entfällt somit. Die Ausnahmen von der werktäglichen Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen müssen das Regel-Ausnahme-Verhältnis wahren und sollen als Ausnahmen auch erkennbar sein.

Die zuständigen Behörden legen aus besonderem Anlass diese Sonntage durch Allgemeinverfügung zumeist zu Beginn eines Kalenderjahres fest.

Der zunächst unbestimmte Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ macht das Vorliegen eines besonderen Sachgrundes zur Voraussetzung für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, um den durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV vorgegebenen Schutz von Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung und angemessenen Beschränkung wird auf die Rechtsprechung Bezug genommen.

Die Sonderöffnung von Verkaufsstellen und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Für das Verhältnis von Veranstaltung und Sonderöffnung gilt, dass die anlassgebende Veranstaltung die „Hauptsache“, die Öffnung von Verkaufsstellen der „Nebeneffekt“ sein muss.

Nicht als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses ausreichend sind das wirtschaftliche Umsatzinteresse von wirtschaftlich Verantwortlichen und das allgemeine Einkaufsinteresse von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

Unter einem besonderen Anlass ist ein Sachgrund oder Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonderöffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die Gemeinde eine kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der von der Veranstaltung angezogenen Besucher eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen muss die Vermutung eines berechtigten Interesses dabei an enge Voraussetzungen geknüpft sein: Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist zu wahren und die werktägliche Prägung darf nicht in den Vordergrund treten.

Um dem diesbezüglichen besonderen Schutzbedarf Rechnung zu tragen, müssen die gewährten Öffnungszeiten jedenfalls außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen.

Zu Absatz 2

Ostersonntag und Pfingstsonntag sind nach dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern keine gesetzlichen Feiertage, aber hohe kirchliche Feiertage, die hinsichtlich des Schutzes der Religionsausübung grundsätzlich von der Sonntagsöffnung ausgenommen sein sollen. Das gewerbliche Feilhalten ist auch aus besonderem Anlass daher am Ostersonntag und Pfingstsonntag nicht erlaubt. Ausgenommen sind zudem die Sonntage im Dezember, mit Ausnahme des ersten Advents. Die Wertung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Adventssonntage im Hinblick auf besondere Anlässe aus § 6 LöffG M-V wird insoweit inhaltlich unverändert fortgeführt.

Zu Absatz 3

An vier Samstagen im Jahr dürfen ausnahmsweise abweichende Sonderöffnungszeiten in allen Gemeinden oder Gemeindeteilen freigegeben werden. Eine örtliche Beschränkung auf bestimmte Gemeindeteile sowie die Verfahrensvoraussetzung einer behördlichen Festlegung dieser Tage – wie in Absatz 1 – ist entbehrlich. Samstage bedürfen und unterfallen nicht dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz. Daher ist eine Anzeige eines wirtschaftlich Verantwortlichen an die zuständige Behörde ausreichend. Aufgrund der Vorlauffrist von zwei Wochen hat die Behörde hinreichend Zeit, entgegenstehende Sachverhalte zu benennen und vorgesehene Sonderöffnungen zu verhindern.

Die unterschiedlichen Anforderungen, behördliche Festsetzung der Sonntage von Amts wegen und die bloße Anzeigepflicht, nicht jedoch behördliche Festsetzung der Samstage, entspricht dem verfassungsmäßigen, abgestuften Schutzbedarf der betroffenen Wochentage. Um den Vollzugsaufwand auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und die praktischen Gegebenheiten weitestgehend zu berücksichtigen, kann die Anzeigepflicht auch durch einen Zusammenschluss von wirtschaftlich Verantwortlichen wahrgenommen werden.

Zu Absatz 4

Der Regelungsgehalt entspricht inhaltlich dem LöffG M-V. In der Praxis hat sich diese ausnahmsweise Zulässigkeit von Sonderöffnungszeiten bewährt.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist an § 23 des Ladenschlussgesetzes des Bundes angelehnt und umfasst bestimmte Ausnahmesituationen. Darunter fallen der Katastrophenfall, die Versorgung der Bevölkerung oder der Helfer im Katastrophenfall oder ähnlichen Sonder-situationen. Das öffentliche Interesse ist in Abgrenzung zum bloßen Privat-/Individual- oder wirtschaftlichen Interesse auf Fälle eines außergewöhnlichen Bedürfnisses, insbesondere eines Versorgungsbedürfnisses der Bevölkerung, beschränkt. Sofern die Versorgung einer größeren Menschenmenge mit Nahrungsmitteln in Notstandsfällen oder bei überregionalen Großveranstaltungen mit außergewöhnlichem Besucheraufkommen abweichende Sonderöffnungszeiten notwendig macht, kann dies ein öffentliches Interesse begründen. Die rechtliche beispielgebende Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs erfolgt insoweit durch die Rechtsprechung.

An den Erlass einer solchen Ausnahmegewilligung sind ersichtlich hohe begründende Hürden (deutlich höher als bei dem besonderen Anlass) geknüpft.

Zu § 7

Arbeitsschutzregelungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Öffnungszeitengesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt beim Land. Grundlage ist allerdings das Arbeitszeitgesetz des Bundes, das hier für die Beschäftigten des Einzelhandels Anwendung findet.

Die redaktionelle Überarbeitung hat zur Folge, dass zwar inhaltlich eine Überleitung aus den §§ 7 und 8 LöffG M-V erfolgte, zugleich die Lesbarkeit durch systematische Gliederungspunkte verbessert wurde und Begrifflichkeiten (z. B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beschäftigte) vereinheitlicht wurden, wenngleich der gesetzliche Arbeitsschutz selbst dies nicht erzwingt, da die Begrifflichkeiten dort variieren.

Zur Vereinheitlichung und Eindeutigkeit wurde zudem klarstellend die Formulierung „von der Arbeit ist freizustellen“ vorgesehen. Dadurch wird deutlich, dass es sich um einen Rechtsanspruch handelt. Dies führt dazu, dass die wirtschaftlich Verantwortlichen eine definierte Verpflichtung haben und die für die Umsetzung zuständigen Behörden über einen einheitlichen Prüfungsmaßstab verfügen.

Die Begrifflichkeit der Arbeitszeit wird nicht weiter definiert. Dies obliegt dem gesetzlichen Arbeitsschutz. Da aber erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten von höchstens 30 Minuten täglich zulässig sind, werden diese Zeiten zumindest nicht als Bestandteile der Arbeitszeit zu rechnen sein, sondern vielmehr zusätzlich. Auch dabei handelt es sich um eine inhaltliche Überleitung aus dem LöffG M-V.

Als Bezug des § 7 insgesamt werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 eindeutig benannt.

Zu Absatz 1

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist an Sonn- und Feiertagen nach § 7 Absatz 1 ausnahmsweise möglich. Da das Arbeitszeitgesetz keine ausführenden Regelungen zur Arbeit an diesen Tagen enthält, ist eine landesrechtliche Vorschrift notwendig.

Die Schutzaspekte aus dem gesetzlichen Arbeitsschutz wurden durch die inhaltliche Überleitung der Normen aus dem LöffG M-V umgesetzt. Die Obergrenzen der Arbeitszeiten von 22 Sonntagen jährlich und acht Stunden arbeitstäglich gehören ebenso zu diesem übergeleiteten Inhalt wie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit an monatlich einem Wochenende.

Zu Absatz 2

Die sozialen Belange zu berücksichtigen, ist ein grundlegender Schutzgedanke des gesetzlichen Arbeitsschutzes. Er wird in der vorliegenden Norm klarstellend fortgeführt.

Zu Absatz 3

Pro Doppelwoche dürfen nur bis zur Hälfte der Arbeitstage im Spätdienst, also nach 20:00 Uhr, vorgesehen werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 wird dadurch der bisherige Schutz aus dem LöffG M-V übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt und ist für deren Schutz unentbehrlich.

Zu Absatz 4

Die Freistellungen von der Arbeit dürfen nicht außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden, da ansonsten schon begrifflich keine Freistellung erfolgen würde. Gleichwohl ist zur rechtlichen Klarstellung erforderlich, an dieser übergeleiteten Festlegung festzuhalten.

Zu Absatz 5

Die Freistellung von der Arbeit (Ausgleichstage oder -stunden) an Sonn- und Feiertagen wird in Absatz 5 für den Einzelfall normiert.

Dabei wurden die Zeiträume der Arbeitszeit als maßgebliche Maßstäbe vorangestellt: bis zu drei Stunden (Nummer 1); mehr als drei Stunden (Nummer 2); mehr als sechs Stunden (Nummer 3) wurden fortgeführt und eine weitere Zusatzregelung für eine mögliche Freistellung von der Arbeit (Nummer 4), die sich schwer verständlich schon aus § 7 Absatz 5 ergab, nunmehr nachvollziehbar ergänzt.

Die Regelungen sind aus dem LöffG M-V übergeleitet worden und entsprechen der Notwendigkeit, unterschiedliche Zeiträume auch unterschiedlich zu bewerten. Dies entspricht den rechtlichen Ansprüchen und Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie dem Erfordernis einer klar benannten Verpflichtung der wirtschaftlich Verantwortlichen.

Die Umsetzung der Freistellung von der Arbeit setzt eine verantwortungsvolle Planung des wirtschaftlich Verantwortlichen voraus – nur dann ist eine Freistellung, insbesondere in derselben Woche, umsetzbar.

Zu Absatz 6

Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die werktätig im Spätdienst und sonn- oder feiertags arbeiten, innerhalb von acht Wochen nach Entstehen zu gewähren. Auch diese Arbeitsschutzregelung ist eine schlichte Überleitung aus dem LöffG M-V und zugleich für einen auskömmlichen Schutz angemessen.

Ein angemessener Entgeltzuschlag ist für den Fall einer fehlenden tarifvertraglichen Ausgleichszahlung vorzusehen. Dadurch erfolgt eine Gleichbehandlung von im Wesentlichen gleich Betroffenen. Diese Gleichsetzung entspricht einer inhaltlichen Überleitung aus dem LöffG M-V und folgt dem Erfordernis der Angemessenheit. Der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 muss vergleichbar sein.

Zu Absatz 7

Ein besonderer Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern oder pflegebedürftigen angehörigen Personen wurde aus dem LöffG M-V übergeleitet. Zugleich wurde der Schutz im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch auf Personen, die als Kinder gelten, ausgeweitet. Dies ist angemessen, weil unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis die Erziehung und Sorge für ein Kind ein besonders hohes Gut ist, das eine weitere Entlastung von Arbeit im Spätdienst in Verkaufsstellen rechtfertigt. Weitergehende Ansprüche auf Arbeitsfreistellung, so an sämtlichen Sonn- und Feiertagen, wären hingegen im Verhältnis zu anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverhältnismäßig, da der Verfassungsrang des Sonn- und Feiertages unabhängig von der jeweiligen Lebenssituation des Einzelnen, aber für alle im Arbeitsverhältnis Stehenden vergleichbar durchdringen muss.

Zu Absatz 8

Die bisher in § 8 Satz 1 LöffG M-V vorgesehenen Pflichten, ein Verzeichnis zu führen, Aufbewahrungsfristen und Aufzeichnungspflichten umzusetzen, waren detailliert ausgeführt. Diese Erfordernisse entsprechen im Wesentlichen § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und müssen daher nicht spezialgesetzlich ausgeführt, jedoch vollständig und wahrheitsgemäß umgesetzt werden. Vielmehr dient die nunmehr vorgesehene Bezugnahme auf den gesetzlichen Arbeitsschutz der Gleichbehandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insgesamt.

Zu Absatz 9

Der Regelungsgehalt von § 7 Absatz 4 LöffG M-V ist vollständig in Absatz 9 übergeleitet worden. Die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen zuzulassen, ist aufgrund des unmissverständlichen Ausnahmecharakters angemessen. Zugleich beschränken sich die zulässigen Ausnahmen abschließend auf die benannten Schutztatbestände nach Absatz 1 Satz 1 und 3.

Zu Absatz 10

Durch die Konzentration der Sonderregelungen von pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Apotheken wird eine bessere Lesbarkeit sichergestellt.

Bei den benannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt es sich um eine besondere definierte Personengruppe. Nach § 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen obliegt den Apotheken nämlich die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Der Gedanke des Arbeitnehmerschutzes muss hier zurückstehen. Daher sind pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken hier ausgenommen.

Auch von der in Absatz 8 normierten Verpflichtung des wirtschaftlich Verantwortlichen, ein Verzeichnis nach § 16 Absatz 2 ArbZG zu führen und entsprechenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen, sind folgerichtig die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgenommen.

Zu § 8**Zu Absatz 1**

Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes, das in wesentlichen Teilen auch dem Arbeitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dient, sowie die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist von erheblicher praktischer Bedeutung, um gerade diese Schutzfunktion sicherzustellen. Mit der Aufsicht sind zugleich Maßnahmen verknüpft, durch die eine Einhaltung des Gesetzes, also eine vollständige und rechtlich zutreffende Umsetzung des Gesetzes, sichergestellt wird.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Einräumung der Befugnisse nach § 8 Absatz 2 und 3 sowie die geregelten Auskunftspflichten und Vorlagepflichten dienen grundsätzlich dem Gesetzesvollzug, zugleich aber vor allem der Sicherstellung eines effektiven Arbeitsschutzes. Um eine vollständige und rechtmäßige Umsetzung der Durchführung zu beaufsichtigen, bedarf es zugleich auch der Mitwirkungsverpflichtung der wirtschaftlichen Verantwortlichen einerseits und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits. Diese sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Da diese Verpflichtung ganz wesentlich den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umsetzt, ist sie auch angemessen.

Eine systematische Darstellung und Aufbereitung des § 139b der Gewerbeordnung (GewO) für sämtliche Befugnisse der Behörden ist nicht Aufgabe des Öffnungszeitengesetzes (ÖffZG), da die Norm der GewO umfänglich, zutreffend und dem Regelungsbedarf genügt. Der Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 LöffG M-V wurde aus diesem Grund nicht übergeleitet.

Zu § 9

Die Bestimmung der zuständigen Behörde ist bei der Umsetzung einer dem Wirtschaftsordnungsrecht zugehörigen Norm unentbehrlich.

Zu Absatz 1

Da das für Wirtschaft und Gewerberecht zuständige Ministerium für den generellen Vollzug des Öffnungszeitengesetzes zuständig ist, kann es auch die im Einzelnen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung bestimmen.

Die Ermächtigung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wurde aus dem LöffG M-V folgerichtig übergeleitet und hier neu verortet.

Zu Absatz 2

Ausgenommen sind nach Absatz 2 die benannten Regelungen für die Aufsicht und Überwachung des gesetzlichen Arbeitsschutzes. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium nimmt diese Aufsicht über die Umsetzung der Vorschriften in eigener Zuständigkeit wahr, kann die zuständige Behörde aber auch durch Rechtsverordnung bestimmen.

Die Zuständigkeitsteilung ergibt sich schon fachlich aus dem derzeit gültigen Organisationserlass, sichert aber auch in der Zukunft eine jederzeit rechtmäßige und zutreffende Zuordnung zur zuständigen Behörde.

Zu § 10

§ 10 enthält einen umfassenden Katalog derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Tatbestände sind vom LöffG M-V übergeleitet worden, wegen fehlenden Regelungsbedarfes entfallen und insbesondere redaktionell angepasst worden.

Zu Absatz 1

Ordnungswidriges Handeln setzt tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Tun oder Unterlassen voraus. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift genügt fahrlässiges Handeln, also das Außer-Acht-Lassen der Sorgfalt, zu der der Betroffene nach den Umständen, den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und dadurch den vom Gesetz missbilligten Erfolg entweder nicht vorausgesehen oder darauf vertraut hat, er würde nicht eintreten.

In Absatz 1 ist das rechtswidrige Handeln oder Unterlassen eines wirtschaftlich Verantwortlichen Anknüpfungspunkt für die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist das rechtswidrige Unterlassen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers Anknüpfungspunkt für die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 setzt den Sanktionsrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fest.

Absatz 3 Satz 2 belegt eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 12 bis 22, durch die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, mit einer erhöhten Geldbuße. Das Land hat darüber hinaus allerdings keine Regelungskompetenz hinsichtlich einer strafrechtlichen Sanktionierung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt den Sanktionsrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 fest.

Zu § 11

§ 11 sichert einen zeitlich befristeten Übergang von der bisherigen Liste der privilegierten Orte nach Anlage 1 der Bäderverkaufsverordnung bis zur Bestimmung der Gemeinden, Gemeindeteile oder Tourismusregionen nach § 5 Absatz 1.

Da das Verfahren zur Bestimmung nach § 5 erst nach Inkrafttreten der Norm aufgenommen werden kann und damit einen zeitlichen Vorlauf benötigt, sollen die bisher in der Anlage 1 der Bäderverkaufsverordnung festgeschriebenen Orte im Interesse einer reibungslosen Versorgung der Touristen im Wege einer Fiktion zunächst als bestimmt anzusehen sein.

Diese Fiktion soll jedoch mit dem Ziel der baldigen Umsetzung des neuen Verfahrens und zur schnellen Schaffung von Rechtssicherheit in ihrer Geltungsdauer auf zwölf Monate nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 5 Absatz 1 befristet sein.

Zu § 12

§ 12 regelt das Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes und das Außerkrafttreten des Ladenöffnungsgesetzes.